

Nachdem das Alters-einkünftegesetz Ende April dieses Jahres zunächst vom Bundesrat nicht gebilligt wurde und in den Vermittlungsausschuss überwiesen wurde, hat der Bundesrat inzwischen dem Alterseinkünftegesetz zugestimmt. Damit kann das Gesetz zum 1. 1. 2005 endgültig in Kraft treten. Das Alterseinkünftegesetz wurde durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, die ab 2005 die gleiche Besteuerung für Renten und Pensionen vorschreibt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2002 die unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und Renten mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Bisher sind Steuern auf die Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, Renten unterliegen bislang nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, eine Regelung zu schaffen, die der schon heute üblichen (vollen) Besteuerung von Beamtenpensionen entspricht. Mit dem neuen Gesetz (BGBl. 2004 Teil I Nr. 33) wird die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen neu gestaltet. Die Kombination aus

# Bundesrat billigt das Alterseinkünftegesetz

Rentenrecht und Steuerrecht ist eine komplizierte Mischung; beim Alterseinkünftegesetz kommt beides zusammen. Das Gesetz zielt darauf, schrittweise auch die Renten von Arbeitern und Angestellten zu besteuern.

## Für Erwerbstätige gilt:

Die Beiträge zur Altersvorsorge werden ab 2005 in zunehmendem Maße steuerfrei gestellt. Dadurch sinkt die Steuerlast für Erwerbstätige und das Nettoeinkommen steigt.

## Für Rentner gilt:

Lange Übergangsfristen sorgen mit einer weit reichenden Schonung der Altfälle und der rentennahen Jahrgänge für einen schrittweisen Übergang bis zur vollen Besteuerung der Renten, die erst im Jahr 2040 erreicht wird. Über 75 Prozent der Rentnerhaushalte wird auch in Zukunft keine Steuern auf ihre Rente zahlen. So ist die Rente alleinstehender „Bestandsrentner“ und von Neurentnern des Jahres 2005 bis zu einer Höhe von rund 18.900 Euro/Jahr (= 1575 Euro/Monat) steuerfrei, wenn neben der Rente keine anderen Einkünfte vorhanden sind; bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Betrag.

## Für Beamtenpensionen gilt:

Die Besteuerung der Beamtenpensionen ist von der Neuregelung (nur) mittelbar betroffen; diese wurden auch bisher schon versteuert. Für Pensionäre wird die Besteuerungssituation festgeschrieben, die im Jahr des Eintritts in den Ruhestand vorgelegen hat; das heißt der Versorgungsfreibetrag wird festgeschrieben.

Modifizierungen ergeben sich bei den Pensionen durch den Wegfall des so genannten Arbeitnehmerpauschbetrages ab 2005. Der seitherige Arbeitnehmerpauschbetrag (920 Euro im Jahr 2004) und der Versorgungsfreibetrag hatten bislang für die

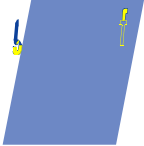
Bezieher von Versorgungsbezügen eine ausgleichende Wirkung für die steuerliche Besserstellung der Rentner. Mit der stufenweisen Rentenbesteuerung wird daher dieser Ausgleich beim Arbeitnehmerpauschbetrag – ebenso wie beim Versorgungsfreibetrag – für Versorgungsempfänger schrittweise zurückgenommen.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird im Jahr 2005 durch einen sogenannten „Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag“ in Höhe von 900 Euro, der bei allen Versorgungsbezügen vorzunehmen ist, ersetzt und dann schrittweise abgeschmolzen. Wie auch bei den Renten gilt künftig gemäß § 9a Einkommensteuergesetz grundsätzlich ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro.

Nach dem Jahr 2005 wird also für jeden (ab 2006) neu hinzukommenden Pensionär – parallel zur Erhöhung der Besteuerung der Renten – der Versorgungsfreibetrag sowie der neu eingeführte Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag abgeschmolzen. Der Versorgungsfreibetrag in Form seiner relativen Höhe von 40 Prozent der Versorgungsbezüge – höchstens 3 000

Euro – wird mit jährlich 1,6 Prozentpunkten in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung und mit jährlich 0,8 Prozentpunkten in den nachfolgenden 20 Jahren über 35 Jahre bis auf Null gesenkt. Die jährliche Abstufung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in v.H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3 000	900
ab 2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	13,6	1 020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0



## Nachgelagerte Besteuerung

Kernelement der Neureglung ist die Einführung der so genannten nachgelagerten Besteuerung. Das heißt Alterseinkünfte werden erst dann besteuert, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden, also im Alter.

Dafür bleiben stufenweise die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase bis zu einem Höchstbetrag (20 000 Euro im Jahr 2025) unbesteuert. Dies sind Beiträge zu Leibrentenversicherungen – also im Wesentlichen gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung und neu zu entwickelnde private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen –, sie sind als Sonderausgaben beschränkt absetzbar:

Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) werden ab dem Jahr 2005, beginnend mit 60 Prozent (12 000 Euro) und bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent des Höchstbetrages von 20 000 Euro, jährlich um zwei Prozentpunkte ansteigend, abziehbar. Zur Vermeidung von Schlechterstellungen wird der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach dem bisherigem Recht geprüft (so genannte Günstigerprüfung).

Des Weiteren können sonstige Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 400 Euro und bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Euro abgezogen werden.

Leibrenten unterliegen ab dem Jahr 2005 einheitlich zu 50 Prozent der Besteuerung. Dies gilt sowohl für alle Bestandsrenten als auch für die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Der steuerbare Anteil der Rente wird zukünftig für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von einem Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent angehoben. Der sich hieraus ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente wird für

## Senioren:

## Gespräche mit dem BEV in Bonn fortgesetzt

Der Vorsitzende der Bundesvertretung der Versorgungsempfänger, Rentner und Hinterbliebenen der Verkehrsgewerkschaft GDBA, Wilhelm Rodermund, bleibt für die Senioren weiter am Ball. Der im September 2003 in der Bahn-Zentrale in Berlin begonnene Dialog mit der DB AG wurde bereits Anfang Juni mit dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), Rolf Heine, in der Hauptverwaltung des BEV in Bonn fortgesetzt.

Es wurde vereinbart, gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG eine Verbesserung der Betreuung der Ruheständler, Rentner und Hinterbliebenen anzustreben. Die Verhandlungen hierüber sollen kurzfristig in Frankfurt am Main aufgenommen werden.

Während des Gesprächs, an dem auch der stv. Bundesvorsitzende der Verkehrsgewerkschaft GDBA Hans-Jürgen Seiffert und Günter von Niebelschütz vom BEV teilnahmen, setzte sich Rodermund nochmals energisch für den Erhalt

der Fahrvergünstigungen für alle ehemaligen Eisenbahnerinnen und Eisenbahner ein. „Die bei der Bahnreform gegebenen Zusagen müssen von der Politik eingehalten werden“, verlangte Willi Rodermund nachdrücklich.



Im Bild: Rolf Heine (links) und Wilhelm Rodermund (rechts).

jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben.

Erst im Jahr 2040 wird nach der stufenweisen Umsetzung die gleichmäßige Besteuerung von Renten und Pensionen vollständig erreicht.

## Besteuerung von Lebensversicherungen

Besonders umstritten war zuletzt die Besteuerung kapitalbildender Lebensversicherungen. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hatte schließlich vereinbart, dass bei Lebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen werden, die Erträge (nur) zur Hälfte besteuert werden. Dies gilt für solche Lebensversicherungen, bei denen die Auszahlung ab einem Alter von 60 Jahren erfolgt, die Laufzeit mindestens 12 Jahre beträgt und mindestens fünf Jahre lang Beiträge eingezahlt wurden. Altverträge und Verträge, die bis zum Ende des Jahres 2004 abgeschlossen werden, sind von der Neuregelung nicht betroffen. Ursprünglich war geplant, das „Steuerprivileg“ für Lebensversicherungen vollständig zu streichen. Die vom Vermittlungsausschuss ausgehandelte Kompromissformel war zuvor vom Deutschen Bundestag bestätigt worden.

## Vereinfachungen bei „Riester-Rente“

Ab 2005 werden Vereinfachungen bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge – der so genannten Riester-Rente – sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Anbieter umgesetzt. So werden zum Beispiel das Antragsverfahren vereinfacht und die so genannten Riester-Produkte flexibler gestaltet.

So wird unter anderem das Antragsverfahren durch die Einführung eines Dauerzulageantrags vereinfacht. Das heißt, der Zulageberechtigte kann seinen Anbieter bevollmächtigen, für ihn jedes Jahr einen Zulageantrag bei der Zulagenstelle (zentrale Stelle) zu stellen. Eine einmalige Bevollmächtigung, zum Beispiel bei Vertragsabschluss, reicht zukünftig aus. Außerdem wird der Katalog der Kriterien, die eine steuerliche Förderung von Vorsorgeprodukten möglich machen (Zertifizierungskriterien), vereinfacht.

Der Anleger hat zudem die Möglichkeit, zu Beginn der Auszahlungsphase 30 Prozent des angesparten Kapitals zur freien Verwendung zu entnehmen. Bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge können auf Grund einer einvernehmlichen

Vereinbarung zwischen Anbieter und Anleger grundsätzlich auf die neuen Kriterien umgestellt werden.

## Finanzämter überlastet

„In der vergangenen Legislaturperiode hatten wir 36 Steueränderungsgesetze zu verkraften“, stellte der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Chef der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DStG), Dieter Ondracek, fest. Ab 2005, wenn das Alterseinkünftegesetz gilt, wonach Renten künftig sukzessive besteuert und im Gegenzug die Beiträge schrittweise von der Steuer freigestellt werden, kommen bis zu 1,3 Millionen neue Fälle auf die Finanzämter zu. Dennoch, vor dem Hintergrund knapper Kassen würden die für die Finanzverwaltungen zuständigen Länder frei werdende Stellen nicht wieder besetzen oder gar streichen – durch die Änderungen beim Steuerrecht wachse aber gleichzeitig das Arbeitspensum immer mehr an, kritisierte Ondracek. Steuereinnahmen in Milliardenhöhe gingen nach Einschätzung des dbb beamtenbund und tarifunion dem Fiskus jährlich verloren, weil die Finanzverwaltungen personell unterbesetzt sind.

j.m.